

Zef Ahmeti

Die Menschenrechte im Westen und im Islam

St. Gallen, 2004

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis	I
I.	Literatur- und Quellenverzeichnis	II
II.	Abkürzungsverzeichnis	IV
1.	Einführung	1
2.	Zur Geschichte der Menschenrechte	2
2.1.	Die Entwicklung der Menschenrechte aus westlichen Perspektive	2
2.2.	Die Entwicklung der Menschenrechte aus islamischer Perspektive	2
3.	Die Menschenrechterklärungen	3
3.1.	Die regionalen Menschenrechtskonventionen	4
4.	Islamisch geprägte Staaten in der Vereinten Nationen und ihr mensenrechtspolitischer Diskurs	4
4.1.	Die islamische Menschenrechtserklärung (AIME)	5
4.2.	Kairo-Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990)	6
4.3.	Die Arabische Menschenrechtserklärung	7
5.	Schlusswort	12

- Jones-Pauly, Christina Das Spannungsfeld zwischen islamischem Recht und Menschenrechten aus rechtsvergleichender Sicht, in: http://www.humanrights.ch/cms/pdf/990827_cjp_referat.pdf
Zit: Jones-Pauly
- Kairo-Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990)
englische Textfassung unter: http://www.humanrights.harvard.edu/documents/regionaldocs/cairo_dec.htm
- Ramadan, Said Das islamische Recht, Wiesbaden 1980
Zit: Ramadan
- Schweizer, Rainer J./Sprecher F.
 Menschenwürde im Völkerrecht, in: Menschenwürde als Rechtsbegriff, Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR), Schweizer Sektion Basel, 25. bis 28. Juni 2003, Hrsg. Kurt Seelmann, Stuttgart 2004
Zit: R.J. Schweizer/F. Sprecher
- Steinbach, Udo Die Stellung des Islams und des islamischen Rechts in ausgewählten Staaten, in: Der Islam in der Gegenwart, Hrsg. W. Ende u. U. Steinbach, Dritte Auflage, München, 1984, S. 199-384
Zit: Steinbach
- Tibi, Bassam Krieg der Zivilisationen, 3 Auflage, München 2001
Zit: Tibi
- Würth, Anna Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention? Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten, Deutsche Institut für Menschenrechte, Berlin 2003
Zit: Anna Würth

II. Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AIEM	Allgemeine Islamische Menschen-rechtserklärung von 1981
Art.	Artikel
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
gem.	gemäss
Jh.	Jahrhundert
KEMI	Kairo-Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1990
MRK	Menschenrechtskonvention
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	Organisation of Africa Unity
OIC	Organisation Islamischer Staaten
UN	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)
vgl.	Vergleiche
VN	Vereinte Nationen
z.B.	Zum Beispiel

1. Einführung

Mit den Ereignissen vom 11. September 2001, als die Flugzeugen von Terroristen entführt wurden und das World Trade Center in USA zerstörten, sprachen viele davon, dass die Welt nicht mehr ist, wie sie war. Manche sprachen sogar von einer anderen Art des kalten Krieges, jetzt zwischen "Zivilisationen".

Der 11. September 2001 hat viele Wissenschaftler, Journalisten, Politiker usw. veranlasst, ihre Meinungen über das Thema Islam und den Westen zum Ausdruck zu bringen.

Islamischer Terrorismus bewegt die Menschen und Staaten, so dass sie sich mehr Gedanken über die Verhältnisse zwischen orientalischer und okzidentaler Zivilisation machen.

In dieser Arbeit befasse ich mich mit den Menschenrechten im Islam und im Westen. Dabei versuche ich, in einen kurzen Überblick die Denk-Unterschiede anhand von einzelnen Beispielen darzulegen.

In Europa hört man immer wieder von Verstößen gegen die Menschenrechte in der islamischen Welt. Auf der anderen Seite sagen islamische Vertreter, dass die Menschenrechte ihre Wurzeln im islamischen heiligen Buch Koran haben. Der Anspruch der Universalität der von der westlichen Zivilisation entwickelten (Menschenrechts-)Ideen werden von islamischen Ländern, vorwiegend abgelehnt. Als Ausnahme ist vielleicht die Türkei zu nennen, welche die Idee der Menschenrechte mit der EMRK übernommen hat.

2. Zur Geschichte der Menschenrechte

Die Geschichte der Menschenrechte in wird in der islamischen und der westlichen Zivilisation ganz unterschiedlich behandelt. Die Quellen und der Verlauf der Entwicklung der Menschenrechte in der Geschichte wird aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, mit anderen Worten hat sich das Rechtsverständnis in den verschiedene Zivilisationen unterschiedlich entwickelt.

2.1. Die Entwicklung der Menschenrechte aus westlichen Perspektive

Aus westlichen Perspektive reichen die Wurzeln der Menschenrechte sehr weit zurück. Die griechische Antike, das christliche Erbe Europas, die Renaissance und die Aufklärung, sowie auch wichtige Persönlichkeiten wie Thomas von Aquin, John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant und Thomas Jefferson, aber auch bedeutende historische Dokumente wie die Bill of Rights (1689) oder die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789¹ prägen die Entwicklung der westlichen Menschenrechtsgeschichte. Die konkreten Fundamente der heutigen Menschenrechtsordnung bilden die Virginia Bill of Rights und die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, die davon ausgehen, dass Menschenrechte naturrechtlich vorausgesetzt sind. Die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gilt als bedeutendster Schritt, weil in ihr kann man erstmals einzelne Rechte des Menschen genannt wurden.

2.2. Die Entwicklung der Menschenrechte aus islamischer Perspektive

Der Islam² hat durch die Geschichte das Leben des Einzelnen in seinen privaten wie öffentlichen Aspekten bestimmt. Zugleich ist er Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung in der islamisch geprägten Welt gewesen. Der grundlegende Unterschied zwischen der Geschichte des islamischen Raumes von derjenigen des christlichen Abendlandes ist die Tatsache, dass es keine Renaissance, also keine definitive Trennung von weltlichen und religiösen Angelegenheiten gegeben hat.³ Viele islamische Länder haben ihre Verfassungen durch mit den islamischen Werten in Einklang gebracht. Wenn islamische Autoren die Legitimität der Verfassungen anerkennen, dann liegt der Gedanke nahe, dass diese auch auf islamischem Quellen

¹ R.J. Schweizer/ F. Sprecher, Menschenwürde im Völkerrecht, in: Menschenwürde als Rechtsbegriff, Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR), Schweizer Sektion Basel, 25. bis 28. Juni 2003, Hrsg. Kurt Seelmann, Stuttgart 2004.

² Allgemeine Aussagen über den Islam sind schwierig. Das Wort Islam wird für zwei unterschiedliche Bedeutungen verwendet: a) zum einen steht der Begriff für eine Religion und b) zum anderen für die Zivilisation.

³ Udo Steinbach, S. 199-384.

(Koran, der Sunna, den Handlungen Prophet Mohamed, Aussagen von Kalifen usw.) beruht⁴. Diese Quellen sowie das materielle Recht des Islam, die Scharia⁵, gelten auch für die Menschenrechte aus islamischer Sicht. Während in der westlichen Welt die Menschenrechte im Laufe der Geschichte immer weiter entwickelt haben, die Vertreter der islamischen Welt sprechen davon, dass die Menschenrechte schon im Koran immer vorhanden waren.

3. Die Menschenrechterklärungen

Nach dem zweiten Weltkrieg gehörte die Charta der Vereinten Nationen vom 1945 zu den ersten multinationalen Dokumenten, welche auf Menschenrechte Bezug nahmen⁶. Art. 68 der Charta der Vereinten Nationen führte zur Schaffung der Menschenrechtskommission durch den Wirtschafts- und Sozialrat, welche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ausarbeitete.⁷ In einer Rede an den amerikanischen Kongress im Jahre 1946 proklamierte der amerikanische Präsident Roosevelt die sog. Vier Freiheiten: Rede- und Meinungsfreiheit, Freiheit vor Mangel und Not sowie Freiheit vor Furcht. Diese Grundfreiheiten haben in der Tat haben Niederschlag in UN-Charta gefunden und gelten somit sie als Grundlage der UN-Menschenrechtsbemühungen. In diesem Rahmen wurde die AEMR am 10. Dez. 1948 mit breiter Zustimmung angenommen. Seit ihrer Annahme diente die AEMR als Grundlage für unzählige internationale und regionale Menschenrechtsdokumente⁸.

⁴ Vgl. Hans-Georg Ebert, S. 8.

Dr. Said Ramadan; in seinem Buch „Das islamische Recht erklärt er den Unterschied zwischen den ursprünglichen und den fundamentalen Quellen des islamischen Rechts, die nach weitgehend allgemeingültiger Ansicht der Rechtsgelehrten des Islams der Koran und die Sunna (d.h. das Heilige Buch des Islams und die authentischen Überlieferungen dessen was der Prophet des Islams gesagt, getan oder gebilligt hat), und dem, was fälschlicherweise als Quelle des Muslim-Rechts behandelt worden ist, nämlich der *idschm?* (übereinstimmende Meinung), der *qijas* (Urteilsfindung aufgrund juristischer Analogie), *al-istihsan* (Abweichung in einem bestimmten Fall von einem Präzedenzfall zugunsten eines anderen Urteils aufgrund einer größeren Relevanz, die eine solche Abweichung erforderlich macht), *al-istislah* (Urteilsfindung ohne Präzedenzfall aufgrund des öffentlichen Interesses, auf das es weder im Koran noch in der Sunna eine ausdrückliche Bezugnahme gibt) oder *al-'urf* (Sitte oder Brauch der Gesellschaft). Die zuletzt Genannten sind *strico sensu* nicht Quellen des Muslim-Recht, sie zeigen lediglich Methode und Technik auf, mit deren Hilfe die früheren Rechtsgelehrten des Islams versucht haben, die zwei fundamentalen Quellen –Koran und Sunna- zu interpretieren und zur Anwendung zu bringen.

⁵ „Als religiöses Sittenideal umfasst Scharia den ganzen Kreis des menschlichen Daseins, so vor allem die religiösen Vorschriften der Reinheit und des Ritus, die Handhabung der fünf Säulen des Islams, die Organisation des Staates, das öffentliche Recht inklusive Strafrechte, Ehe-, Erb-, Familien-, Sklavenrechte, Sachenrecht, Prozessrecht, aber auch das Leben des Menschen, den Kodex feiner Sitten und alle Gebräuche des täglichen Lebens; kurz alle Handlungen, die der Mensch begeht... sie sind entweder geboten oder verboten...“ mehr darüber in: www.evangelium.de/weltmission/religion/islam/minikurs/scharia.html.

⁶ R.J. Schweizer/F. Sprecher, S. 128.

⁷ R.J. Schweizer/F. Sprecher, S. 129.

⁸ R.J. Schweizer/F. Sprecher, S. 131.

3.1. Die regionalen Menschenrechtskonventionen

Die Annahme der AEMR führte dazu, dass auch auf regionaler Ebene Menschenrechtskonventionen verabschiedet wurden. Solche Konventionen gab es in Amerika⁹, Europa¹⁰, Afrika¹¹ und in der islamischen Welt. Die bekanntesten islamische Menschenrechterklärungen sind: Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung (AIEM) 1981, Kairo-Erklärung der Menschenrechte im Islam (KEMI) 1990 und Arabische Charta der Menschenrechte von 1994.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat man sogar von sozialistischen (kommunistischen) und westlichen Menschenrechten gesprochen.¹²

4. Islamisch geprägte Staaten in der Vereinten Nationen und ihr menschenrechtspolitischer Diskurs

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hat zwar bis heute nichts von ihrer Universalität und Bedeutung eingebüsst, dennoch gab es und gibt es heute noch Stimmen, die die Universalität der AEMR bestreiten. Vor allem in Rahmen der VN haben Vertreter islamischer Länder sowie asiatischer Staaten Einwände gegen die Universalität vorgebracht¹³. Der Haupteinwand von Vertretern islamisch geprägter Länder in der VN gegen die Universalität der Menschenrechte lautet, dass sie westlicher und hegemonialer Natur seien, und eine Einmischung in die Souveränität der Staaten darstelle und eine Form des modernen westlichen Kulturimperialismus sei¹⁴. Seit den 90er Jahren des 20. Jh. treten die Staaten der

⁹ Charter of the Organization of American States – die Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen (beschlossen im Jahr 1948. Im Jahre 1951 in Kraft getreten); American Convention on Human Rights – Amerikanische Menschenrechtskonvention (zur Unterzeichnung aufgelegt im Jahre 1969 und in 1978 in Kraft getreten); American Declaration of the Right and Duties of Man verabschiedet am 30. April 1948 von der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) geht voraus. Vgl. R.J. Schweizer/F. Sprecher, S. 144.

¹⁰ Hier ist die Rede von Menschenrechtübereinkommen im Rahmen des Europarates. Zu erwähnen sind insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 sowie ihre Zusatzprotokolle. Mehr darüber in: R.J. Schweizer/F. Sprecher, S. 142.

¹¹ Die Afrikanische Menschenrechtscharta von 1981. In der OAU (Organisation of Africa Unity), dem afrikanischen Pendant zum Europarat, wurde im Jahr 1961 die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ zur Unterzeichnung auferlegt. Vgl. R.J. Schweizer/F. Sprecher, S. 146, sowie Monika Alpögger, Menschenrechte und Islam, in: www.afa.at/globalview/122001/uno6.html

¹² Denninger, Erhard, Menschenrechte zwischen Universalitätsanspruch und staatlicher Souveränität, Baden-Baden 1990, fq. 250.

¹³ Anna Würth, S. 24. Sie schreibt: „Diese Einwände äusserten sich in dem Generalverdacht, dass die Universalität der Menschenrechte zum einen eine Notwendigkeit zur Adoption westlicher Gesellschaftsformen impliziere, zum anderen von Großmächten dazu genützt werde, unter dem Deckmantel von Menschenrechts- und Völkerrechtsnormen willkürlich in die souveränen Angelegenheiten von Einzelstaaten einzugreifen.“

¹⁴ Vgl. Martin Forstner, S. 490-491.

Organisation Islamischer Staaten (OIC) im Rahmen von VN-Gremien vermehrt zusammen auf und bringen dabei „islamische“ Positionen ein¹⁵. Die OIC-Statten haben versucht, die islamischen Positionen nicht nur durch Einbringen von Resolutionsentwürfen und im Abstimmungsverhalten zur Geltung zu bringen, sondern auch durch inhaltliche Debatten, wie etwa in von der OIC organisierten Seminaren über das Thema „Islamische Perspektiven zur AMRK“¹⁶. Dass die Menschenrechte vom Westen politisch missbraucht worden sind und werden, ist in den islamisch geprägten Staaten Konsens¹⁷. Eine weiteres Argument lautet: „Menschenrechte sind im Islam schon immer enthalten.“ Die letzte Argumentation wird insbesondere von liberalen Muslim/innen und muslimischen Feministinnen vertreten, und es gibt Versuche, einen neuen Zugang zu den Grundquellen der islamischen Religion zu finden. Der Koran wird neu gelesen und man versucht, ihn modern im Licht der heutigen Sozialverhältnisse auszulegen¹⁸.

Die islamisch geprägten Länder haben - u.a. auch auf Grund der Menschenrechtsdiskurses nach islamischen Vorstellungen - im Rahmen der OIC seit 1972 islamische Menschenrechte geschaffen. Diese Islamisierung der Menschenrechte auf einer Seite ist ein Produkt der Regionalisierung von Menschenrechten, auf der anderen Seite ist es ein Versuch, die Kompatibilität der Menschenrechte mit dem Islam zu nachzuweisen¹⁹.

4.1. Die islamische Menschenrechtserklärung (AIME)

Nach langen Bemühungen legte die nicht-staatliche Organisation „Islam-Rat für Europa“ mit Sitz in London im Jahr 1981 eine Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung (AIME) vor²⁰. Die AIME, die „im Namen Gottes, des Erbarmers und Barmherzigen“ verabschiedet wurde, besteht aus einer Präambel und dreiundzwanzig Artikeln, welche die verschiedenen Aspekte der Menschenrechtselemente aus islamischer Sicht verankern²¹. Formal ist die Erklärung an die internationale Begrifflichkeit angelehnt²².

Die Präambel dieser Erklärung beginnt mit dem Satz: „Vor vierzehn Jahrhunderten legte der Islam die Menschenrechte umfassend und tiefgründend als Gesetz fest.“ Diese Erklärung versucht die Kompatibilität des Islams mit Menschenrechte festzuhalten. Es sind Abwehrrechte gegen den Staat ausgearbeitet. Das Leben des Menschen gem. Art. 1 lit. a ist als „ geheiligt“ verankert und niemand darf es verletzen. Auch die

¹⁵ Nach Anna Würth, S. 27. sind die OIC-Staaten in den vergangenen Jahre zu einem wichtigen und kontroversen Akteur in der MRK (VN-Menschenrechtskommission) geworden.

¹⁶ Anna Würth, S. 31.

¹⁷ Anna Würth... S. 31, schreibt: „Das Argument läuft darauf hinaus, dass sich islamisch geprägte Staaten in erster Linie an islamisch legitimierte Menschenrechtsideen halten werden.“

¹⁸ Anna Würth, S. 32ff.

¹⁹ Anna Würth, S. 35.

²⁰ R.J. Schweizer/ F. Sprecher, S. 148.

²¹ AIME- Wortlaut auf deutsch unter:

www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_8.htm

²² Anna Würth, S. 36

Freiheit des Menschen gilt als „geheilig“ (Art. 2 lit. a). Das Recht auf Gleichheit ist in Art. 3 verankert. Gem. Art. 3 lit. a sind alle Menschen vor der Scharia gleich, nach lit. b haben alle Menschen den gleichen menschlichen Wert. Auch der Zugang zur Nutzung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft ist nach lit. c des Art. 3 gesichert. Art. 5 garantiert ein gerechtes Gerichtsverfahren. Das Prinzip der Unschuldvermutung ist in Art. 5 lit. a festgelegt. Auch die Rechte auf Schutz vor Folter (Art. 7), auf Schutz der Ehre und des guten Rufs sind „unantastbar“ (Art 8. lit. a.). Die Religionsfreiheit kommt in Art. 10 zur Sprache²³. Das Recht auf Gedanken-, Glaubens und Redefreiheit ist in Rahmen der islamischen Gesetzes, der Scharia, erlaubt²⁴. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Mann und Frau spricht die AIME-Charta nicht von „Gleichheit“ sondern von „Gleichwertigkeit“ von Mann und Frau²⁵.

Als mögliche Adressaten dieser Erklärung gelten die nicht muslimischen Europäer, um sie über Kompatibilität von Islam und Menschenrechte zu überzeugen, sowie natürlich die muslimische Migrant/innen²⁶.

4.2. Kairo-Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990)

Die Kairo-Erklärung (Cairo Declaration on Human Rights in Islam)²⁷ aus dem Jahr 1990 wurde innerhalb der OIC ausgearbeitet. Die Kairo-Erklärung definiert in ihren abschließenden Artikel die Scharia als Abteilungs- und Referenzrahmen. In der den fünfundzwanzig Artikeln vorstehender Präambel wird betont, dass die grundlegenden Rechte und Freiheiten verbindliche Gebote Gottes seien, dass die islamische Gesellschaft die beste von Gott geschaffene Nation sei. Die Kritik an dieser Erklärung durch den Westen lautet, dass sie in sich widersprüchlich sei. So wird z.B. in Art. 2 das Recht eines jedem Menschen auf Leben garantiert, Dieser Grundsatz wird aber mit Bezug auf die Scharia relativiert²⁸. Die Menschenrechte werden in der Scharia begründet, gleichzeitig aber von ihr begrenzt. Diese Erklärung regelt Fragen immer gestützt auf die islamischen Quellen, so die Stellung der Frau, die Religionsfreiheit von Muslim/innen, der Rechtsstatus von nicht islamischen Minderheiten, aber auch die Freiheit der Meinungsäußerung, Forschung, Wissenschaft und Kunst²⁹.

²³ Gem. Art. 10 lit. a wird die religiöse Stellung der Minderheiten durch den allgemeinen koranischen Grundsatz bestimmt: „in der Religion gibt es keinen Zwang“ (Koran 2, 256); aber auch in Art. 13.

²⁴ Art. 12 lit. a: Jeder kann denken, glauben und zum Ausdruck bringen, was er denkt und glaubt, ohne dass ein anderer einschreitet oder ihn behindert, solange er innerhalb der allgemeinen Grenzen bleibt, die die šari'a vorschreibt, ..

²⁵ Vgl. Art. 19 u. 20: Frauen werden geschlechtspezifische Rechte (Unterhalt) und Pflichten (Gehorsam) zugewiesen. Anna Würth, S. 36.

²⁶ Mehr darüber in: Anna Würth, S. 37.

²⁷ Vgl. die englische Textfassung unter: http://www.humanrights.harvard.edu/documents/regionaldocs/cairo_dec.htm

²⁸ Vgl. Karl Hafen

²⁹ A. Würth, S. 38. Vgl auch. http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcatart=3333

Als Überblick für die Unterschiede zwischen Kairoer und VN-Menschenrechtserklärung dient folgende Tabelle³⁰:

Kairoer Erklärung	Vereinte Nationen
1. Alle Menschen sind Geschöpfe Gottes; sie stammen alle von Adam ab und bilden eine Familie.	1. Alle Menschen sind Mitglieder der menschlichen Familie (Präambel), sie sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen (Art. 1); sie sind frei und gleich an Würde und Recht geboren (Art. 1).
2. Das Leben ist ein Geschenk Gottes; jeder Mensch hat das Recht auf Leben.	2. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben (Art. 3).
3. Frau und Mann sind an Würde gleich; Frau und Mann haben (verschiedene) Rechte und Pflichten.	3. Jeder Mensch hat Anspruch auf die (...)Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht (...) (Art. 2); (...) Gleichberechtigung von Mann und Frau (...) (Präambel).
4. Der Mensch wird frei geboren; Sklaverei, Demütigung, Unterdrückung und Ausbeutung sind verboten; Unterwerfung gibt es nur unter Gott.	4. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhaltung sind in allen Formen verboten (Art. 4); niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden (Art. 5).

4.3. Die Arabische Menschenrechtserklärung

Im Arabischen Raum hat es ab Ende der 60er Jahren des 20. Jh. Bemühungen für die Herausgabe einer regionalen Menschenrechtserklärung getragen von Arabische Liga gegeben³¹. Jedoch erst im Jahr 1994 verabschiedete das Hauptgremium des Arabischen Liga die Arab Charta on Human Rights³². Die Arabische Charta ist formal den anderen internationalen Menschenrechtsabkommen angepasst. Die Präambel formuliert einen normativen Bezug auf die VN-Pakte sowie auf die Kairo-Erklärung³³. Sie garantiert das Recht auf Verteidigung durch einen Anwalt³⁴,

³⁰ Quelle: Islam und Menschenrechte (Ethik, Lehrhandbuch, Volk und Wissen Verlag, 2001), in: www.vwv.de/archiv/pdf/LHB_122105.pdf

³¹ Anna Würth, S. 35

³² Deutsche Übersetzung der Arabischen Menschenrechtscharta: www.humanrights.ch/instrumente/weitere_instrumente/pdf/030218_arabische_charta.pdf

³³ A. Würth, S. 35. Präambel: „...in Bekräftigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Bestimmungen der Internationalen Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam...“

Anhörung durch den Richter³⁵, Entschädigung bei rechtswidrigen Verhaftungen usw. Die Arabische Charta ist viel detaillierter in der Beschreibung der Abwehrrechte als die anderen islamischen Menschenrechtsdokumente. Hier ist auch der Schutz politischer Rechte ausgearbeitet, die Freiheit des Glaubens, der Gedanken und der Meinung ebenso wie die Freiheit der Religion und ihrer Ausübung³⁶.

Die unten eingefügte Tabelle mit den Rechten und Pflichten der vier verschiedenen Erklärungen (*UNO-Menschenrechts-Erklärung*, *Islamische Menschenrechts-Erklärung*, *Kairo Erklärung über Menschenrecht im Islam*, *Arabische Menschenrechtscharta*) sollen uns helfen die Unterschiede deutlicher kennenzulernen:

*Tabelle von Rechten/Pflichten*³⁷

	1948 (UNO)	1981 (Islam)	1990 (Kairo)	1994 (Liga)
Würde des Menschen	ja	ja	ja	ja
Quelle der Würde	Naturrecht	Gott	Gott	Gott
Redefreiheit	ja	ja	ja (abhängig von der Sharia: Blasphemie)	
Redepflicht		ja (gegen Unrecht)		
Glaubens- und Konvertierungsfreiheit	ja	ja; kein Konvertierungszwang	keine Konvertierung wegen wirtschaftlicher Verwundbarkeit	Glaubensfreiheit
Keine Missachtung jeder Religion		ja		
Befreiung von Notleiden	ja	ja		
Befreiung von Ausbeutung	ja	ja		
Recht auf Rebellion gegen Unterdrückung der Grundrechte	ja	Recht auf Ungehorsam		
Recht auf Leben	ja (Todesstrafe nicht erwähnt)	ja (Todesstrafe nicht erwähnt)	ja (Sharia: Todesstrafe erlaubt)	ja (Sharia Todesstrafe erlaubt)
Recht auf Sicherheit	ja		ja	ja
Kein Sklaverei	ja	ja		
Keine Folter/ Demütigung	ja		ja	ja
Keine willkürliche Haft	ja		ja	

³⁴ Art. 7: Jeder Angeklagte gilt als unschuldig, bis seine Schuld in einem Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gewährleistet sind, **nachgewiesen ist**.

³⁵ Art. 8: Jeder Mensch hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf ohne gesetzliche Grundlage festgenommen oder in Haft gehalten werden. Jeder, der festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter vorgeführt werden.

³⁶ Vgl. Art. 20-27 der Arabische Charta; auch: Anna Würth, S. 35.

³⁷ Jones-Pauly

Recht auf Gerichtsverfahren	ja		ja	
Recht auf unparteiisches Gerichtsverfahren	ja	ja	ja	
Kein Rufmord	ja	ja	ja	
Recht auf freie Bewegung innerhalb eines Staates	ja	ja, plus Bewegungsfreiheit für Muslime in der muslimischen Welt		
Recht auf Nationalität	ja			
Recht auf Versammlung	ja	ja		ja
Kein Mitgliedszwang	ja			
Recht auf politische Wahl	ja	gegenseitige Beratung zwischen Volk und Regierenden		auf politische Teilnahme
Recht auf Gewerkschaften	ja			ja
Recht auf Arbeit	ja		Staatspflicht Arbeitnehmer/-geberkonflikte unparteiisch zu lösen	ja
Recht auf gerechten Familienlohn	ja	großzügige Behandlung jeder ArbeiterIn	ja, plus Recht auf Auswahl	Lebensgerechter Lohn
Recht auf Ausbildung	ja (nur Grundausbildung)	ja, plus Pflicht auf Ausbildung	ja	ja -Grundausbildung u. höhere Ausbildung
Recht auf Teilnahme an Kulturleben der Gemeinde	ja	ja	ja, plus Recht auf religiösen Unterricht	ja
Recht auf kulturelle Freiheit (Einzelne und Volk)		ja		
Minoritätenrechte auf eigenes Zivilrecht	nein	ja		Recht auf Religionsunterricht
Keine nationalistische/rassistische Verhetzung			ja	
Recht auf Eigentum	ja	ja	ja	ja
Recht auf wirtschaftliche Freiheit (Einzelne u. Volk)		ja, wenn im Interesse der Gemeinde	ja	
Volksrecht auf Selbstbestimmung über eigene Erdressourcen		Benutzung alle Erdressourcen im Interesse allen		ja

		Menschen		
Recht der Armen auf Unterstützung von Reichen (zakat)		ja		
Rechte der Verwandtschaft auf gegenseitige Unterstützung				
Geschlechtergleichheit	ja	gleiche Geschlechterwürde	ja	
keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts		ja		ja
Unterhaltsrechte der Ehefrau		ja	ja	
Recht der Frau auf finanzielle Unabhängigkeit u. eigenen Namen			ja	
Pflicht des Einzelnen nur gegenüber freiheitsfördernder Gemeinde	ja		ja	
Pflicht der Gemeinde zur Förderung der freien Persönlichkeitsentwicklung	ja (indirekt)	ja		für junge Leute
Verbindung zwischen MR und höherem Lebensstandard	ja			
Verbindung zwischen MR und Weltfrieden	ja			
Verbindung zwischen MR und Moral			ja	
Recht auf moralisch gesunde Umwelt			ja	
Recht jenes Volks auf Selbstbestimmung				ja
Keine Zerstörung der Feldfrucht/des Viehs im Krieg			ja	
Staatspflicht zur Bekämpfung des Kolonialismus			ja	ja, plus Zionismus, Rassismus

Folgende Tabelle zeigt uns die meist vorgebrachten gegenseitigen Vorwürfen zwischen Westen und Okzident auf:

*Menschenrechte im Islam und im Westen*³⁸

Islamischer Bereich	Westlicher Bereich
Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung (AIEM) 1981 Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (KEMI) 1990 Arabische Menschenrechtscharta 1994	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEM) der Vereinten Nationen 1948
Vorwurf: Die Menschenrechte dienen dem westlichen (Kultur)imperialismus und zur Verbreitung von - Marktwirtschaft - Säkularismus - Pluralismus - Individualismus. Sie sind damit in Instrument zur Bekämpfung des Islams.	Globalkultur: Menschenrechte gelten weltweit und sind für alle verbindlich.
Individuallkultur. Werte, Sitten und Gebräuche einer Kultur stehen über den universalen Anspruch der Menschenrechte.	Vorwurf: Relativierung der Menschenrechte
Islamischer Staat Alle Grundrechte und damit alle Menschenrechte werden an den von Gott geoffenbarten Richtlinien gemessen und zwingen zur Schaffung einer islamischen Gesellschaft; d.h. die Menschenrechte müssen der Scharia untergeordnet werden.	Westlicher Verfassungsstaat Er ist keiner Religion verpflichtet. Die Grundwerte zielen auf die Freiheit und Würde des Einzelnen und nicht auf etwaige Werte des Staates.
Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung (AIEM) 1981 Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (KEMI) 1990	Vorwurf: Diese Erklärungen pressen die Menschenrechte in den Rahmen des islamischen Rechts. Das Ziel dieses Rechts ist die Schaffung einer Islamischen Welt. Die Menschenrechte werden der Scharia untergeordnet.

³⁸ Die Thematik wurde auf einem Symposium der Phil. Theol. Fachhochschule St. Georgen der Jesuiten in Frankfurt/M. 1992 mit dem Titel: "Christen und Muslime in der Verantwortung für eine Welt- und Friedesordnung" behandelt (Hrsg. L Bertsch, Hans Messer). Der nachfolgenden Texte fasst den Beitrag von M. Forstner zusammen. Quelle: http://www.wir-sind-kirche.de/fulda-hanau/Islam_Menschenrechten.htm.

5. Schlusswort

„Der“ Islam ist allerdings keine einheitliche Strömung und wird in den verschiedenen Staaten unterschiedlich umgesetzt. Es gibt säkulare Staaten (wie z.B. Türkei), Staaten, die die Moderne auf ihre Art umsetzen legen die Scharia anderes aus als Staaten, die sich strikte an religiösen Vorschriften halten.

Bassam Tibi³⁹ schreibt⁴⁰, dass „die Menschenrechte Berechtigungen des Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft sind, und dass diese Rechte sich aus der modernen europäischen Naturrechtsphilosophie herleiten.“ Nach ihm sind die Menschenrechte, Demokratie, und legale Herrschaft untrennbar miteinander verbunden. Dieser Zusammenhang, stellt seiner Ansicht nach im politischen Islam ein Dilemma dar, weil es Muslime gibt, die die Demokratie befürworten, den Begriff der legalen Herrschaft jedoch auf das islamische Recht, die Scharia beziehen und auch auf sie beschränken⁴¹. Die fundamentalistischen Muslime bringen immer wieder zum Ausdruck, „dass westliche Demokratie permissiv sei und ihren Feinden erlaube, sie mit ihren eigenen Mitteln zu zerstören; die Scharia sei ihr in dieser Hinsicht überlegen: Die Scharia toleriere ihre Gegner nicht⁴²!“ Im Gegensatz zum Konzept der individuellen Menschenrechte proklamierten die islamische Staaten ihre „eigenen Ethik der Menschenrechte, in deren Mittelpunkt nicht mehr das Individuum, sondern das kulturelle Kollektiv steht⁴³.“ Nach Meinung Tibis, „benötigen wir einen internationalen Konsens über Normen und Werte.“⁴⁴ Ob dieses Konsens, Angesicht der heutigen Weltpolitischen Lage, einmal erreicht werden kann, ist meiner Meinung nach sehr gering.

Die Menschenrechtssituation in den meisten Länder der islamischen Welt ist problematisch. Die Menschenrechte werden nicht nur in islamisch-fundamentalistisch geprägten Ländern, sondern auch in den Ländern, die sich in demokratischen Normen annähern wollen, missachtet. Es gibt reformistische Strömungen innerhalb der islamischen Gesellschaften, welche meinen, „dass die Problematik nicht etwa in Nicht-Vorhandensein von Menschenrechten im Gedanken- und Rechtsgebäude des Islams besehe, sondern vielmehr darin, dass eine

³⁹ Prof. Dr. Bassam Tibi wurde am 4. April 1944 in Damaskus in die Damaszener Notablenfamilie der Banu al-Tibi geboren, wo er auch bis zum Abitur (das franz. Baccalauréat) die Schule besuchte. Er kam 1962 nach Frankfurt und studierte dort Sozialwissenschaften, Philosophie und Geschichte u.a. bei Adorno, Habermas, Horkheimer und Fetscher. Seine Promotion erlangte er ebenfalls in Frankfurt, die Habilitation in Hamburg. Merh über ihn in: http://www.user.gwdg.de/~uspw/iib/tibi_dt.htm. „Bassam Tibi gehört zu den wenigen profunden Kenner des Islam in Europa. (Handelsblatt).

⁴⁰ Tibi, Bassam, Krieg der Zivilisationen, 3 Auflage, München 2001; B. Tibi, Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte, München 1994.

⁴¹ Tibi, Bassam, Krieg der Zivilisationen, 3 Auflage, München 2001, S. 130.

⁴² Tibi, Bassam, Krieg der Zivilisationen, 3 Auflage, München 2001, S. 131.

⁴³ Tibi, Bassam, S. 128.

⁴⁴T., Bassam, S.133.

lebendige und humane Rechtspraxis im Geiste der islamischen Lehre herauszuarbeiten sei⁴⁵."

Die Islamische Menschenrechtserklärungen sind zwar keine völkerrechtlich bindenden Instrumente aber sie sind für die Weiterentwicklung dieser Rechte in den islamisch geprägten Länder ein nicht zu unterschätzender Versuch hierzu. Ein Konsens über Normen und Werte in Okzident und Orient wird es nicht geben. Eine Annäherung der verschiedenen Streitpunkten könnte jedoch dank eines zwar eher mühsamen Dialogs erreicht werden!

⁴⁵Abid, Lise